Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Gewerbe

Mag. Brigitte Wörgötter
Bozner Platz 1
6330 Kufstein
+43 5372 606 6163
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Amtssigniert. SID2026021025249
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
KU-BA-3816/16-2025
Kufstein, 03.02.2026

BORA - Vertriebs GmbH & Co KG, 6342 Niederndorf, Innstraße 1;
Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung (Thermische Grundwassernutzung sowie Herstellung von 2 Löschwasserbrunnen für das Werk "Vertikale Fabrik")

KUNDMACHUNG

Die BORA – Vertriebs GmbH & Co KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einem Entnahmebrunnen zur thermischen Nutzung mit einer Konsensentnahme von maximal 33,1 l/s, 1.620 m³/d und 220.039 m³/a für den Heizfall, sowie davon maximal 32.1 l/s, 989 m³/d und 116.929 m³/a für den Kühlfall, einem mehrstufigen Pumpversuch mit einer maximalen Entnahmemenge von 50 l/s samt Einleitung derselben Menge des thermisch genutzten Wassers in den Inn bei ca. Fluss-km 210,9 und Errichtung und Betrieb von zwei Löschwassersaugbrunnen mit einer Konsensentnahme von maximal 18,2 l/s pro Brunnen sowie von einem mehrstufigen Pumpversuch mit einer maximalen Entnahmemenge von 27 l/s, angesucht.

Der Projektbereich befindet sich auf Gp. 697/56, KG Niederndorf. Die geplante Grundwasserentnahme erfolgt über einen neu zu errichtenden Brunnen (Gp. 697/56) mit Wasserrückgabe in den Inn. Zusätzlich sind zwei Löschwassersaugbrunnen (Gp. 697/56 und 697/59) geplant.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

Donnerstag, 19.02.2026

bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 223, während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteiengehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt vorgebracht werden.

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaft-kufstein/ der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter: https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482

Rechtsgrundlage: §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Parteien im wasserrechtlichen Verfahren sind nach § 102 WRG 1959 unter anderem:

- der Antragsteller;
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden;
- die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
- Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Wörgötter

Ergeht an:

1. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, #Planungsorgan, per E-Mail
2. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, WW digital, im ELAK an: WW digital
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Baumgartnerstraße 9, 6330 Kufstein; ***Anlage: Projekt (als Vertreterin des Öffentlichen Wassergutes)***
4. BORA - Vertriebs GmbH & Co KG, per E-Mail
5. Elektronische Amtstafel (http://www.tirol.gv.at/kundmachungen), persönlich
6. Republik Österreich Öffentliches Wassergut, Innsbruck, Herrengasse 1-3/Landesbaudirektion, 6020 Innsbruck
7. WB Immobilien GmbH, Rosenheimerstraße 32, 83064 RAUBLING, DEUTSCHLAND

Zur Kenntnis an:

8. Gemeinde Niederndorf, per E-Mail
9. Geotechnik Tirol Consult GmbH, per E-Mail